



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

Saarbrücken, 16.03.2009

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Rohrmatic Industrierohrleitung
und Anlagenbau GmbH
Jungenstraße 11
56218 Mülheim-Kärlich**

die seit 18.03.2006 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 18.03.2009 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Konrad

(Konrad)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.